

Ä n d e r u n g s a n t r a g
zur Beschlussvorlage des Kreistages Gotha Nr. 21/2023

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Gegenstand:

Anpassung Beschlussvorlage sowie Satzungstext

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

Der Beschlusstext der Vorlage wird wie folgt angepasst:

- 001 Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird beschlossen.
- 002 Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Des Weiteren wird die Anlage zur Beschlussvorlage 21/2023 „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen“ durch die dem Änderungsantrag anhängende Anlage ersetzt. Hier wurden hauptsächlich die Beträge zur Entschädigung angepasst.



Eckert
Landrat

Beratungsfolge

Kreisausschuss
Kreistag

Datum der Sitzung

20.11.2023
22.11.2023

Begründung:**A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Den Meinungsaustausch in der letzten Sitzung des Kreisausschusses nahm die Verwaltung zum Anlass, die genannten Änderungen vorzunehmen, um diese in der nächsten Sitzung zu besprechen.

Ein Hinweis unseres Rechtsamtes zur Formulierung wurde ebenso verarbeitet.

B. Lösung

Die Formulierungsvorschläge werden übernommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

E. Zuständigkeit

Kreistag

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Gotha, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (FwAufwEntschSLKGTH)

Der Landkreis Gotha erlässt auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 14 und 44 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) die folgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am beschlossene Fassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Gotha, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden:

(Beschluss-Nr.:)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigungen

1. der ehrenamtlichen Führungskräfte des Landkreises Gotha im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz;

hierzu gehören:

- a. ehrenamtlicher Kreisbrandinspektor,
 - b. der Kreisbrandmeister als bestellter Vertreter des Kreisbrandinspektors,
 - c. die Kreisbrandmeister,
 - d. die Verbands-, Zug-, Gruppen- und Staffelführer von Katastrophenschutz-Einheiten,
2. die ehrenamtlichen Kräfte des Landkreises Gotha im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz;

hierzu gehören:

- a. der Kreisjugendfeuerwehrwart,
- b. der Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart,
- c. die Kreisausbilder,
- d. Unterstützungsausbilder der Kreisausbilder,
- e. die Fachberater des Landkreises.

Kreisausbilder sind durch den Landkreis Gotha bestellte Ausbilder, die für das jeweilige Fachgebiet den erforderlichen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben. Unterstützungsausbilder der Kreisausbilder sind Ausbilder, welche über eine fachliche Kompetenz verfügen, die den technisch-taktischen Anforderungen für die jeweiligen Lehrinhalte entspricht.

Die bei dem jeweiligen Lehrgang konkret benötigte und zu entschädigende Anzahl der Kreisausbilder und der Unterstützungsausbilder der Kreisausbilder werden im Rahmen des Lehrgangsplanes durch das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Gotha festgelegt.

§ 2

Form und Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Der kalendermonatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung des Kreisbrandinspektors, der Kreisbrandmeister und des Kreisjugendfeuerwehrwartes setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jede in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr oder Jugendfeuerwehr einer Gemeinde. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes richtet sich nach § 6 Abs. 6 ThürFwAufwEntschVO. Die Anzahl der aufgestellten Gemeindefeuerwehren und Jugendfeuerwehren stellt der Landrat auf Vorschlag und nach Anhörung des Kreisbrandinspektors fest.
2. Die Aufwandsentschädigung richtet sich
 - a. bei den Kreisausbildern nach den erteilten Unterrichtsstunden (45 min nach Ausbildungsplan), etwaige Vor- und Nachbereitungszeiten sind damit abgegolten
 - b. bei den Kreisausbildern für sonstige Ausbildungsmaßnahmen (ASÜ) nach den geleisteten Zeitstunden sowie
 - c. bei den Fachberatern des Landkreises nach den geleisteten Zeitstunden.

3. Die Aufwandsentschädigung beträgt bis zum 31.12.2023:

Nr.	Funktion	Grundbetrag in EUR	Zuschlag
1	Kreisbrandinspektor, sofern dieser ehrenamtlich tätig ist	580	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
2	Kreisbrandmeister als bestellter Vertreter des Kreisbrandinspektors	380	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
3	Kreisbrandmeister * Abschnitt West	334	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
4	Kreisbrandmeister * Abschnitt Nord	322	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
5	Kreisbrandmeister * Abschnitt Ost	302	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
6	Kreisbrandmeister * Abschnitt Süd	326	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
7	aufgabenbezogene Kreisbrandmeister *	350	
8	Verbands- / Zugführer	100 / 75	
9	stellv. Verbands- / Zugführer	50	
10	Gruppen- / Staffelführer	50	
11	Kreisjugendfeuerwehrwart	192	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindejugendfeuerwehr
12	Kreisausbilder	17 für jede volle Zeitstunde	
13	Unterstützungsausbilder der Kreisausbilder	8,50 für jede Unterrichtsstunde	
14	Fachberater	17 für jede volle Zeitstunde	

* soweit nicht von Nr. 2 erfasst.

Die Aufwandsentschädigung beträgt ab dem 01.01.2024:

Nr.	Funktion	Grundbetrag in Euro	Zuschlag
1	Kreisbrandinspektor, sofern dieser ehrenamtlich tätig ist	584	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
2	Kreisbrandmeister als bestellter Vertreter des Kreisbrandinspektors	384	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
3	Kreisbrandmeister * Abschnitt West	334	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
4	Kreisbrandmeister * Abschnitt Nord	322	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
5	Kreisbrandmeister * Abschnitt Ost	306	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
6	Kreisbrandmeister * Abschnitt Süd	330	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
7	aufgabenbezogene Kreisbrandmeister *	350	
8	Verbands- / Zugführer	100 / 75	
9	stellv. Verbands- / Zugführer	50	
10	Gruppen- / Staffelführer	50	
11	Kreisjugendfeuerwehrwart	196	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindejugendfeuerwehr
12	Kreisausbilder	17 für jede Unterrichtsstunde	
13	Unterstützungsausbilder der Kreisausbilder	8,50 für jede Unterrichtsstunde	
14	Fachberater	17 für jede volle Zeitstunde	

* soweit nicht von Nr. 2 erfasst.

§ 3

Verdienstaussfall

1. Die ehrenamtliche Aufgabenerfüllung, mit Ausnahme der Einsatzfähigkeit, soll außerhalb der Arbeitszeit erfolgen.
2. Soweit ehrenamtliche Kreisbrandmeister ihre Aufgaben aus zwingenden Gründen innerhalb ihrer regulären Arbeitszeit wahrnehmen, findet § 14 Abs. 2 ThürBKG Anwendung.

§ 4

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 5

Schlussbestimmung

Die Regelungen des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sowie der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen finden Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die über die Entschädigung von Ehrenbeamten für Feuerwehren ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vom 10.06.1996 in der Fassung vom 01.10.1999, außer Kraft.

Gotha, den

Eckert (Landrat)